

**Benutzungsordnung für die Überlassung der
Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie
Gemeinschafts- und Versammlungsräume
(mit Gebührentarif)**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
06.03.1997	-	01.01.1998	-
	-	01.01.2002	-
30.06.2005	1. Änderung Komplette Neufassung	01.01.2006	

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Überlassung und Benutzung der
Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie Gemeinschafts- und Versammlungsräume
der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH

I. Vorbemerkungen:

Die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie Gemeinschafts- und Versammlungsräume sind Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Hille. Die Häuser und Räume stehen entsprechend ihrer jeweiligen Einrichtung und Zweckbestimmung für Familienfeiern, Betriebsfeiern usw. sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, politische, kulturelle oder jugendfördernde Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung. Die Bürgerhalle Holzhausen II dient vorrangig sportlichen Zwecken. Die übrigen öffentlichen Gebäude sind von der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft nicht angemietet. Private Nutzungen in diesen Räumen (insbesondere Feuerwehrgerätehäuser) sind nicht zulässig.

II. Benutzung

§ 1
Nutzungsgrundsatz

Die Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshäuser sowie Gemeinschafts- und Versammlungsräume dürfen nur zu den von der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH gebilligten und im Einzelfall bestätigten Zwecken und Zeiten benutzt werden.

§ 2
Überlassung und Vergabe

1. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH. Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für die Haftung gilt § 13.
2. Der Veranstalter hat grundsätzlich das Recht der Benutzung der angemieteten Räume frühestens ab 16:00 Uhr am Tag der Veranstaltung. Eine frühere Nutzung ist im Einzelfall möglich, sofern nach Abstimmung mit dem Hausmeister oder der Verwaltung die Räumlichkeiten bereits für die Benutzung vorbereitet sind und nicht anderweitig benötigt werden.

§ 3
Hausrecht

1. Das Hausrecht übt im Auftrag des Geschäftsführers der Ortsvorsteher, der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter aus.
2. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gäste von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.
3. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage untersagt werden. Hierfür ist das vorherige Einverständnis des Geschäftsführers erforderlich.

4. Ein dauerndes, vorläufiges oder ein sich über einen feststehenden Zeitraum erstreckendes Hausverbot bedarf der Schriftform.

§ 4

Anmeldung und Vergabe

1. Jede Veranstaltung ist bei der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH im Rathaus der Gemeinde Hille rechtzeitig anzumelden. Liegt bereits eine Anmeldung vor, so besteht für keinen Benutzer und keine Art von Veranstaltung ein Recht auf vorrangige Bereitstellung von Räumen. Öffentliche Belange dürfen durch die Veranstaltungen oder Versammlungen nicht beeinträchtigt werden.
2. Sollten im Einzelfall Zweifel darüber bestehen, ob eine Veranstaltung bzw. Versammlung oder der Träger der Veranstaltung bzw. Versammlung mit dem Zweck oder dem Charakter der Räume zu vereinbaren ist oder nicht, so entscheidet der Geschäftsführer endgültig über die Bereitstellung von Häusern, Räumen oder Einrichtungen.

§ 5

Durchführung von Veranstaltungen

1. Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hausmeister über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu überzeugen. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH bzw. dem Hausmeister zu benennenden verantwortlichen Leiters stattfinden.
2. Geräte und Einrichtungen der Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeinschafts- und Versammlungsräume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
3. Beschädigungen und Verluste sind unaufgefordert sofort, spätestens am Tage nach der Veranstaltung dem Hausmeister zu melden. Dieser veranlasst die Schadensbehebung über die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH.
4. Die Mitnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen aus den Gebäuden ist nicht gestattet.
5. Das Einstellen von Fahrrädern, Mopeds usw. in den Sälen oder in den Nebenräumen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
6. Die Mitnahme von Hunden in die Gebäude ist nicht gestattet.
7. Türen und Fenster der Gebäude sind ab 22:00 Uhr während aller Veranstaltungen, Feiern, Versammlungen usw. geschlossen zu halten. Notausgangstüren sind verschlossen zu halten. Schlüssel hierfür werden jederzeit verfügbar in einem kleinen Glaskasten neben der Notausgangstür für Notfälle bereitgehalten.
8. Jeglicher Lärm, Musizieren, Gesang usw. sind auf dem Gemeindegrundstück außerhalb der Räumlichkeiten der Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschafts- und Versammlungsräume nach 22:00 Uhr untersagt. Die Benutzer bzw. Veranstalter haben auch auf den angrenzenden Wegen, öffentlichen und privaten Plätzen nach 22:00 Uhr Ruhe zu bewahren, damit Passanten und die benachbarten Anwohner nicht gestört werden. Vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen (z.B. Hupen und Aufheulen von Automotoren) sind zu unterlassen. Die verantwortlichen Leiter von Veranstaltungen und Versammlungen haben die Veranstaltungsteilnehmer hierauf mit besonderem Nachdruck hinzuweisen.
9. Jegliche Veränderungen innerhalb der benutzten Häuser und Räume sind unzulässig, sofern nicht die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH die Genehmigung hierzu erteilt.

Insbesondere das Anschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen ist nicht erlaubt.

10. Störungen an den Elektro-, Gas-, Installations- und sonstigen Anlagen sind so schnell wie möglich dem Hausmeister zu melden.
11. Für das "ortsübliche Poltern" ist ein besonderes Behältnis aufzustellen. Das Behältnis einschließlich Inhalt ist am folgenden Tag wieder zu entfernen. Der Standort des Behältnisses einschließlich des Umfeldes ist besenrein zu verlassen.
12. Alle bauordnungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:
 - a) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
 - b) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar und Notausgangstüren ungehindert erreichbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem losen Gestühl und sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet.
 - c) Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
 - d) Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
 - e) Das Austreten von Zigarren- oder Zigarettenkippen auf dem Boden ist nicht erlaubt.
 - f) Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwandt werden. Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass niemand stolpern kann.
13. Aus Gründen des Umweltschutzes sollte entsprechend den Vorgaben des Abfallbeseitigungsgesetzes (Verwertungsgebot) von dem Benutzer der Einrichtung vermieden werden, Einwegprodukte (Geschirr, Flaschen pp.) zu benutzen.
14. Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung anfallenden Abfälle sind - getrennt nach Restabfällen und Wertstoffen - zu sortieren und in den dafür aufgestellten Behältern zu sammeln.
15. Das Garen und Aufbereiten von Speisen außerhalb der Küche ist nicht gestattet.

§ 6

Benutzung von Küchen

1. Die Küchen können nur in Verbindung mit Veranstaltungen in den Einrichtungen der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH zur Verfügung gestellt werden. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung ist die Küche und das Inventar in ordnungsgemäßem Zustand gereinigt an den Hausmeister bzw. den Beauftragten der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH zu übergeben. Dieser hat die Aufgabe, die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Inventars und der Einrichtungen zu überprüfen und eventuelle Schäden festzustellen. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 13.
2. Als Küchenbenutzung gilt bereits die Benutzung und Reinigung von Geschirr.

§ 7

Reinigung

1. Die Reinigung der Räume wird vom Hausmeister oder durch einen Beauftragten der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH durchgeführt. Die Außenanlagen (Parkplatz, Schulhof, Nachbargrundstücke pp.) sind nach der Veranstaltung ebenfalls sauber zu übergeben. Insbesondere ist für die Entfernung von Glassplittern, Papierresten und sonstigen Verunreinigungen Sorge zu tragen. Ist eine zusätzliche Reinigung der Räumlichkeiten oder eine Reinigung der Außenanlagen einschließlich der Nachbargrundstücke durch den Hausmeister erforderlich, ist hierfür jeweils ein Aufschlag in Höhe von 50 v. H. des gesamten Nutzungsentgeltes nach § 9 der Entgeltordnung zu zahlen. Der Benutzer hat die Räumlichkeiten einschließlich der Küche am Tag nach der Veranstaltung bis 12:00 Uhr besenrein zu übergeben. Geschieht dies nicht, ist zusätzlich die Hälfte der Benutzungsgebühr zu zahlen. In begründeten Fällen kann die Räumungszeit bis

10:00 Uhr vorverlegt werden (z.B. bei einer weiteren Nutzung der Einrichtung mit Küche). Werden Räumlichkeiten an zwei Tagen (z.B. an aufeinander folgenden Tagen oder mittwochs und freitags) von dem gleichen Benutzer genutzt, so ist eine Zwischenreinigung vom Benutzer vorzunehmen.

2. Die Gläser sind von dem jeweiligen Benutzer gereinigt zu hinterlassen.

§ 8

Ausschluss der Benutzung durch mehrere Nutzer gleichzeitig

1. Die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH hat das Recht, in einem Gebäude mehrere Veranstaltungen gleichzeitig zuzulassen.
2. Wird eine Einrichtung durch einen Veranstalter benutzt, so kann im Einzelfall auf Antrag vereinbart werden, dass weitere Veranstaltungen in anderen Räumen desselben Gebäudes nicht gleichzeitig durchgeführt werden sollen.
3. Werden Veranstaltungen in anderen Einrichtungen des Hauses ausgeschlossen, so ist das Entgelt so zu ermitteln, als ob der betreffende Veranstalter das gesamte Gebäude benutzt hätte.

§ 9

Beschaffung von Speisen und Getränken

1. Dem Zweck der Einrichtung entsprechend ist es den Benutzern grundsätzlich gestattet, sämtliche Speisen und Getränke selbst zu beschaffen und mitzubringen.
2. Die Regelung des Abs. 1 gilt hinsichtlich der Beschaffung von Getränken nicht für die Gymnastikhalle Eickhorst, die Bürgerhalle Holzhausen II, das Dorfgemeinschaftshaus Oberlütbe, das Haus des Gastes Rothenuffeln, die Gemeinschaftsräume am Bürgerhaus Rothenuffeln, die Gemeinschaftsräume Südhemmern und das Müllerhaus Südhemmern.

§ 10

Sperrzeit und Schankerlaubnis

1. Für alle öffentlichen Veranstaltungen ist die Sperrzeit (z. Zt. wochentags 2:00 Uhr - für die Nächte zu Samstag, Sonntag und Feiertagen, mit Ausnahme zu stillen Feiertagen, auf 3:00 Uhr - bis 6:00 Uhr) grundsätzlich einzuhalten. Sofern diese Veranstaltungen die Sperrzeit überschreiten, hat der jeweilige Benutzer beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung zuvor die Genehmigung zur Aufhebung oder Verkürzung der Sperrzeit einzuholen.
2. Für das Ausschanken von alkoholischen Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Schankerlaubnis beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 11

Benutzerrechte und -pflichten

1. Private Veranstaltungen sind sonntags so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten spätestens bis 23:00 Uhr geschlossen sind. Für das Dorfgemeinschaftshaus Nordhemmern gilt darüber hinaus, dass private Veranstaltungen spätestens um 23:00 Uhr beendet sein müssen, wenn diese an den Wochentagen von montags bis donnerstags durchgeführt werden. Diese Begrenzung gilt nicht, sofern einem Wochentag ein Feiertag folgt und während der Schulferien.
2. Damit private Veranstaltungen vorrangig mittwochs, freitags und samstags durchgeführt werden können, ist darauf hinzuwirken, dass Versammlungen von Vereinen, Schulen, politischen Parteien oder anderen Gruppen montags, dienstags und donnerstags stattfinden.

3. Für alle Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung.
4. Darüber hinaus sind die zu dieser Benutzungsordnung gehörenden besonderen Bedingungen für das jeweilige Gebäude zu beachten und einzuhalten.

§ 12 Benutzungsentgelt

1. Die für die Inanspruchnahme der Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschafts- und Versammlungsräume zu zahlenden Benutzungsentgelte werden in einer besonderen von der Gesellschafterversammlung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH beschlossenen Entgeltordnung festgesetzt. Die in der Entgeltordnung ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge; auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils zulässigen Höhe erhoben. In der Entgeltordnung ist zu regeln, dass Versammlungen der örtlichen Vereine und Gruppen, der örtlichen Schulen und der örtlichen politischen Parteien unentgeltlich durchgeführt werden können; dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungen, die der Geselligkeit dienen (Tanzveranstaltungen, Essen, Musik o. ähnl.).
2. Die Entgelte werden grundsätzlich von der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH in Rechnung gestellt.
3. Die festgesetzten Entgelte sind, sofern in der Entgeltordnung nichts gegenteiliges bestimmt ist, an die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen.
4. Absagen von angemeldeten Veranstaltungen sind spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH mitzuteilen. Sollte bei nicht rechtzeitig abgemeldeten Veranstaltungen eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich sein, werden 50 % der Grundkosten für die zur Nutzung angemeldeten Räume und Einrichtungen fällig.
Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn plötzliche und unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Tod oder Erkrankung eines nahen Angehörigen usw.) Ursache für den Ausfall der Veranstaltung sind.
5. Bei Absagen wird eine Bearbeitungs- und Bereitstellunggebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
6. Die Hausmeister sind nicht berechtigt, Benutzungsentgelte nach der Entgeltordnung anzunehmen.
7. Zur Sicherung von Haftungsansprüchen gemäß § 13 Abs. 1 der Benutzungsordnung kann eine angemessene Kautions von der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH festgesetzt und vor Durchführung der Veranstaltung eingefordert werden.
8. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

§ 13 Haftung

1. Der Benutzer haftet gegenüber der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrage handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedigung, in und an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren innerer und äußerer Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen und Geschirr wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
2. Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten.

3. Eine Haftung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH und ihre Bediensteten haften ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eine zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
4. Der Benutzer stellt die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH sowie ihre Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Überlassung der Häuser, Räume und Einrichtungen frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH oder einen ihrer Bediensteten geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
5. Die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH kann von dem Benutzer verlangen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt und nachweist mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH und ihre Bediensteten ausgeschlossen ist.
6. Die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH ist bei Eintritt von höherer Gewalt, Stromausfall, Ausfall der Heizung oder sonstiger technischer Einrichtungen gegenüber dem Benutzer nicht schadensersatzpflichtig. Der Benutzer stellt die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 14

Beschwerden und Anregungen

Beschwerden von Benutzern und Anregungen, die den Betrieb oder die Ausstattung der gemeindlichen Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeinschafts- und Versammlungsräume betreffen, sind zu richten an die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH, Am Rathaus 4, 32479 Hille-Hartum.

§ 15

Anerkennung der Benutzungsordnung

Der Benutzer hat diese Benutzungs- sowie die hierzu erlassene Entgeltordnung vor der Übergabe des Hauses bzw. der Räume schriftlich anzuerkennen.

§ 16

Sonstiges

Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag für die Erteilung der Befugnis zur Inanspruchnahme der Rechte bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Postfach 101343, 44013 Dortmund, einzuholen und die Aufführungstantiemen an die GEMA zu zahlen.

§ 17

Besondere Bedingungen

für die Benutzung der nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten

1. **Gymnastikhalle Eickhorst bzw. Gemeinschaftsraum Eickhorst**
 - a) Die Gymnastikhalle Eickhorst steht ausschließlich örtlichen Vereinen und Gruppen zur Verfügung.
 - b) Familienfeiern sind in der Gymnastikhalle **n i c h t** zugelassen.
 - c) Bei außersportlichen Veranstaltungen ist der Hallenboden mit Auslegware abzudecken (gilt erst ab der Renovierung oder Neuverlegung des Hallenbodens).
 - d) Der Geräteraum mit Theke steht für Familienfeiern zur Verfügung.

- e) Die Durchführung von Polterabenden ist nicht gestattet.
- f) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ausschließlich Biere der Firma Barre-Bräu, Lübbecke, auszuschenken.
- g) In der Gymnastikhalle bzw. in dem Gemeinschaftsraum Eickhorst gilt seit dem 01.01.2008 gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW ein generelles Rauchverbot. Betroffen hiervon sind alle öffentlichen Veranstaltungen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen und Parteien.
Ausgenommen hiervon sind ausschließlich private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern und Hochzeiten in dem Gemeinschaftsraum.
Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,-- Euro festgesetzt werden.

2. Sporthalle Hartum

- a) Die Sporthalle Hartum steht ausschließlich örtlichen Vereinen und Gruppen zur Verfügung.
- b) Familienfeiern sind nicht zugelassen.
- c) Bei außersportlichen Veranstaltungen ist der Hallenboden mit Auslegware abzudecken.
- d) In der Sporthalle Hartum gilt seit dem 01.01.2008 gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW ein generelles Rauchverbot.
Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,-- Euro festgesetzt werden.

3. Sporthalle (Bürgerhalle) Holzhausen II

- a) Bei der Vergabe der Bürgerhalle sind handballsportliche Belange vorrangig zu berücksichtigen.
- b) Die Bürgerhalle steht für außersportliche Veranstaltungen nur den örtlichen Vereinen und Gruppen zur Verfügung. Die Durchführung von Familienfeiern (Polterabende, Hochzeits- und Geburtstagsfeiern oder ähnl.) ist nicht gestattet.
- c) Es dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als für die jeweilige Veranstaltung Sitz- und Stehplätze vorhanden sind. Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze kann einer entsprechenden Aufstellung (Bestuhlungsplan) entnommen werden, die bei der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH im Rathaus der Gemeinde Hille erhältlich ist.
- d) Soweit es sich um vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen handelt, ist eine Zweitschrift der dem gemeindlichen Steueramt vorzulegenden Abrechnung über die Vergnügungssteuer einzureichen.
- e) Dekorationen und besondere Aufbauten in der Bürgerhalle bedürfen der Zustimmung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Daneben sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten.
- f) Der Nutzungsberechtigte stellt auf seine Kosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Besucher das notwendige Aufsichtspersonal (z.B. Ordner) sowie den eventuell notwendigen Sanitätsdienst und - je nach Art der Veranstaltung - die notwendige Sicherheitswache der Feuerwehr. Beim Erfordernis einer Sicherheitswache ist die Feuerwehr vom Veranstalter darauf hinzuweisen, dass zu den Vorbereitungen für einen Löscheinsatz das Unterdrucksetzen der Schläuche zu Beginn der Veranstaltung gehört.
- g) Der Nutzungsberechtigte hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung für schuldhaft verursachte Drittschäden besteht.
- h) Bei außersportlichen Veranstaltungen ist der Hallenboden mit Auslegware abzudecken.
- i) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ausschließlich Biere der Firma Barre-Bräu, Lübbecke, auszuschenken.
- j) In der Sporthalle Holzhausen II gilt seit dem 01.01.2008 gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW ein generelles Rauchverbot.

Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro festgesetzt werden.

4. Gemeinschaftsräume Holzhausen II

- a) In den Gemeinschaftsräumen dürfen keine Discoveranstaltungen durchgeführt werden.
- b) Die Durchführung von Polterabenden ist nicht gestattet.
- c) Im Gebäude ist ein Ventilator vorhanden. Mit dieser Anlage, die nicht die Funktion einer Klimaanlage hat, kann nur ein Luftaustausch (Frischluf, Abluft) reguliert werden.
- d) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ausschließlich Biere der Firma Barre-Bräu, Lübbecke, auszuschenken.
- e) In den Gemeinschaftsräumen Holzhausen II gilt seit dem 01.01.2008 gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW ein generelles Rauchverbot. Betroffen hiervon sind alle öffentlichen Veranstaltungen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen und Parteien. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern und Hochzeiten. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro festgesetzt werden.

5. Versammlungsraum Nordhemmern

- a) Der Versammlungsraum steht ausschließlich örtlichen Vereinen und Gruppen zur Verfügung. Familienfeiern sind nicht zugelassen.
- b) Bei Feiern im Versammlungsraum dürfen im Eingangsbereich keine Bratwurst- und Getränkestände aufgebaut werden. Die Aufstellung dieser Stände ist nur auf dem Parkplatz bzw. auf dem Schulhof des Grundstückes gestattet.
- c) Im Gebäude ist ein Ventilator vorhanden. Mit dieser Anlage, die nicht die Funktion einer Klimaanlage hat, kann nur ein Luftaustausch (Frischluf, Abluft) reguliert werden.
- d) In dem Versammlungsraum gilt seit dem 01.01.2008 gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW ein generelles Rauchverbot. Betroffen hiervon sind alle öffentlichen Veranstaltungen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen und Parteien. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro festgesetzt werden.

6. Dorfgemeinschaftshaus Oberlübbe

- a) In den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen keine Discoveranstaltungen durchgeführt werden.
- b) In dem Jugendraum ist die Durchführung von Feiern nicht zulässig.
- c) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ausschließlich Biere der Firma Barre-Bräu, Lübbecke, auszuschenken.
- d) Die Durchführung von Polterabenden ist nur in Verbindung mit einer Hochzeitsfeier gestattet.
- e) Im Gebäude ist eine Lüftungsanlage vorhanden. Mit dieser Anlage, die nicht die Funktion einer Klimaanlage hat, kann nur ein Luftaustausch (Frischluf, Abluft) reguliert werden.
- f) Im Dorfgemeinschaftshaus Oberlübbe gilt seit dem 01.01.2008 gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW ein generelles Rauchverbot. Betroffen hiervon sind alle öffentlichen Veranstaltungen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen und Parteien. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern und Hochzeiten. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro festgesetzt werden.

7. Bürgerhaus Rothenuffeln („Haus des Gastes“)

- a) In den Räumen des Bürgerhauses Rothenuffeln dürfen keine Discoververanstaltungen durchgeführt werden.
- b) Dem Nutzungszweck als Haus des Gastes entsprechend soll der Ursprungscharakter als Stätte der Begegnung erhalten bleiben. Die Nutzung wird auf diesen Nutzungsbereich eingeschränkt. Andere Veranstaltungen können zugelassen werden.
- c) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ausschließlich Biere der Firma Barre-Bräu, Lübbecke, auszuschenken.
- d) Bei Feiern im Bürgerhaus dürfen auf der Terrasse des Bürgerhauses und im Eingangsbereich zum Bürgerhaus keine Bratwurst- und Getränkestände aufgebaut werden. Die Aufstellung dieser Stände ist nur auf dem Parkplatz an der Ostseite des Grundstückes gestattet.
- e) Die Durchführung von Polterabenden ist nur in Verbindung mit einer Hochzeitsfeier gestattet.
- f) Im Gebäude ist eine Lüftungsanlage vorhanden. Mit dieser Anlage, die nicht die Funktion einer Klimaanlage hat, kann nur ein Luftaustausch (Frischluft, Abluft) reguliert werden.
- g) Im Bürgerhaus Rothenuffeln gilt seit dem 01.01.2008 gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW ein generelles Rauchverbot. Betroffen hiervon sind alle öffentlichen Veranstaltungen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen und Parteien. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern und Hochzeiten. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro festgesetzt werden.

8. Gymnastikhalle Südhemmern

- a) Die Gymnastikhalle steht ausschließlich örtlichen Vereinen und Gruppen zur Verfügung. Familienfeiern sind nicht zugelassen.
- b) Bei außersportlichen Veranstaltungen ist der Hallenboden mit Auslegware abzudecken.
- c) In der Gymnastikhalle gilt seit dem 01.01.2008 gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW ein **generelles Rauchverbot**. Betroffen hiervon sind alle öffentlichen Veranstaltungen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen und Parteien. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro festgesetzt werden.

9. Gemeinschaftsräume Südhemmern

- a) In den Gemeinschaftsräumen Südhemmern dürfen keine Discoververanstaltungen durchgeführt werden.
- b) Die Durchführung von Polterabenden ist nicht gestattet.
- c) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ausschließlich Biere der Firma Barre-Bräu, Lübbecke, auszuschenken.
- d) Im Veranstaltungsraum ist ein Ventilator vorhanden. Mit dieser Anlage, die nicht die Funktion einer Klimaanlage hat, kann nur ein Luftaustausch (Frischluft, Abluft) reguliert werden.
- e) In den Gemeinschaftsräumen Südhemmern gilt seit dem 01.01.2008 gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW ein **generelles Rauchverbot**. Betroffen hiervon sind alle öffentlichen Veranstaltungen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen und Parteien. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern und Hochzeiten. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro festgesetzt werden.

10. Müllerhaus Südhemmern

- a) In den Räumen des Müllerhauses dürfen keine Discoververanstaltungen durchgeführt werden.
- b) Die Durchführung von Polterabenden ist nicht gestattet.

- c) Die Benutzung von Tanzglätte auf den Bodenfliesen ist untersagt.
- d) Die Theke ist nach Gebrauch trockenzureiben.
- e) Das Grillen oder Aufstellen eines Bierwagens im Mühlengarten ist verboten.
- f) Auf den Kommoden dürfen keine Gläser abgestellt werden, da sonst Ränder entstehen. Die Tische sind unmittelbar nach Beendigung der Feier feucht abzuwischen.
- g) Die Tische sind mit eigenen Tischdecken einzudecken. Auf Wunsch können Stofftischdecken gegen Entgelt ausgeliehen werden.
- h) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ausschließlich Biere der Firma Barre-Bräu, Lübbecke, auszuschenken.
- i) Im Gebäude ist eine Lüftungsanlage vorhanden. Mit dieser Anlage, die nicht die Funktion einer Klimaanlage hat, kann nur ein Luftaustausch (Frischluf, Abluft) reguliert werden.
- j) Im Müllerhaus Südhemmern gilt seit dem 01.01.2008 gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW ein generelles Rauchverbot. Betroffen hiervon sind alle öffentlichen Veranstaltungen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen und Parteien. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern und Hochzeiten. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro festgesetzt werden.

III. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Entgeltordnung
für die Benutzung der
Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie Gemeinschafts- und Versammlungsräume
der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH

§ 1

Die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie Gemeinschafts- und Versammlungsräume werden nach Maßgabe der Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der vorgenannten Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen hat der Veranstalter ein privatrechtliches Entgelt gemäß den nachfolgend festgelegten Sätzen zu entrichten.

Bei den festgesetzten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge.

Veranstalter ist im Zweifelsfall derjenige, der die Veranstaltung angemeldet hat.

§ 3

1. Versammlungen der örtlichen Vereine und Gruppen, der örtlichen Schulen und Versammlungen der örtlichen politischen Parteien sind entgeltfrei; dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungen, die der Geselligkeit dienen (Tanzveranstaltungen, Essen, Musik o.ä.). Diese entgeltpflichtigen Veranstaltungen werden mit dem Entgelt für eine Cafeteria-Nutzung abgerechnet.
2. Für öffentliche Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hille und des Deutschen Roten Kreuzes (mit Ausnahme von Blutspendeterminen) in den Räumlichkeiten der Wirtschaft-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH wird wegen der Gemeinnützigkeit dieser Institutionen eine Abrechnung mit dem Entgelt für eine Cafeteria-Nutzung des jeweiligen Gebäudes vorgenommen.
3. Skat- und Knobelabende der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hille sind mit der pauschalen Nutzungsgebühr bei Nutzung durch örtliche Gruppen abzurechnen.
4. Den im Gemeinderat vertretenen Parteien werden Räume für Fraktionssitzungen kostenlos zur Verfügung gestellt, da die Parteien auf Zuwendungen durch die Gemeinde verzichten.

§ 4

Werden ohne Zustimmung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt, bei denen Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge für Speisen und Getränke etc. an den/die Veranstalter zu zahlen sind, erhöhen sich die gesamten Benutzungsentgelte nach Ziffer 9 für die einzelnen Gebäude bzw. Räumlichkeiten nachträglich um den vierfachen Betrag.

§ 5

Der Verbrauch von Wasser und Strom aus den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern sowie Gemeinschafts- und Versammlungsräumen bei Sportfesten, Schützenfesten, Dorfgemeinschaftsfesten oder ähnlichen Anlässen wird gesondert berechnet.

Das Entgelt für den Wasserverbrauch wird pauschal erhoben.

Das Entgelt für den Stromverbrauch wird nach dem abgelesenen Verbrauch, multipliziert mit dem für das jeweilige Gebäude durch das Versorgungsunternehmen festgesetzten Preis pro Kilowattstunde errechnet. Ist kein Zwischenzähler zur Ermittlung des Stromverbrauchs vorhanden, wird eine Pauschale, die nach dem Strombedarf ermittelt wird, multipliziert mit dem

für das Gebäude durch das Versorgungsunternehmen festgesetzten Preis pro Kilowattstunde berechnet.

Wird gleichzeitig eines der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser oder die Gemeinschafts- und Versammlungsräume für einen der vorgenannten Anlässe mitgenutzt, werden die Kosten des Strom- und/oder Wasserbezugs neben dem jeweils festgesetzten Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

§ 6

Das Entleihen von Stühlen und sonstigem Mobiliar aus den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern sowie Gemeinschafts- und Versammlungsräumen erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen an die in der Gemeinde Hille ansässigen Vereine und Gruppen.

Die Leihgebühr beträgt
 pro Stuhl 0,80 € (für kulturelle Veranstaltungen 0,25 €),
 pro Tisch 4,00 €.

Ein Verleih an Privat ist ausgeschlossen.

§ 7

Für die Aufstellung von Bratwurst-, Bier- u. ä. Ständen - sofern zugelassen - werden folgende Entgelte erhoben:

- bis	23:00 Uhr	20,00 €	je Stand
- nach	23:00 Uhr zusätzlich	7,50 €	je Stand und angefangene Stunde.

§ 8

1. Auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils zulässigen Höhe erhoben.
Erfolgt die Vermietung an ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen, so optiert die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft zur Umsatzsteuerpflicht.
2. Bei Mitbenutzung der Küche sind 5 % der Benutzungsgebühr mit dem zum Zeitpunkt der Rechnungstellung gültigen vollen Mehrwertsteuersatz zu versteuern.

§ 9

Für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen sind folgende Entgelte zu zahlen:

§ 10

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Nachfolgend aufgeführte Preise werden für auswärtige Benutzer um 10 % erhöht.

Gemeinschaftsräume Eickhorst

Geräteraum mit Theke und Küche

pro Benutzungstag

1.	Benutzungsgebühr für die Unterhaltung, Bewirtschaftung, Küchenbenutzung, Reinigung usw.			90,00 €
2.	Strom	nach dem tatsächlichen Verbrauch *		
3.	Heizung (pauschal während der Heizperiode)			23,00 €
4.	Gebühr für das gemeinde-eigene Geschirr	pro Person		0,35 € *
5.	Verleih von Geschirr außer Haus	pro Person		1,15 € *
6.	Gesamte Benutzungsgebühr anl. einer Beerdigung (einschl. Reinigung, Heizung usw.) (ohne Geschirr), wobei der Auf- und Abbau der Bestuhlung durch das Trauerhaus zu erfolgen hat.			90,00 €**
7.	Pauschale Benutzungsgebühr inkl. Strom, Heizung und Reinigung bei Nutzung durch örtl. Gruppen (Kaffeenachmittag)	pauschal		15,00 €**

8.	Von den örtlichen Vereinen zu zahlende gesamte Benutzungsgebühr für die Gymnastikhalle mit Nebenräumen			
	a) bei Tanzveranstaltungen	1 Tg. pauschal		125,00 €**
		2 Tg. pauschal		192,00 €**
	b) sonstige Veranstaltungen (max. 1 Tag)	pauschal		90,00 €**
	c) Cafeteria	pauschal		45,00 €**
9.	Im Rahmen einer Sportwerbeweche pp.	pauschal		266,00 €**

Hinweise:

- a) Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Positionen sind mehrwertsteuerpflichtig. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die mit einem Doppelsternchen (**) kenntlich gemachten Beträge sind pauschal mit 10 % zu besteuern. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- b) Maximale Belegungszahl für Sitzplätze an Tischen = 25 Personen.

Gemeinschaftsräume Holzhausen II

a) beide Räume
b) ein Raum
pro Benutzungstag

1.	Benutzungsgebühr für die Unterhaltung, Bewirtschaftung, Küchenbenutzung, Reinigung usw.		a)	125,00 €
			b)	80,00 €
2.	Strom	nach dem tatsächlichen Verbrauch *		
3.	Heizung (pauschal während der Heizperiode)		a)	30,00 €
			b)	17,00 €
4.	Gebühr für das gemeinde-eigene Geschirr	pro Person		0,35 € *
5.	Verleih von Geschirr außer Haus	pro Person		1,15 € *
6.	Gesamte Benutzungsgebühr anl. einer Beerdigung (einschl. Reinigung, Heizung usw.) (ohne Geschirr), wobei der Auf- und Abbau der Bestuhlung durch das Trauerhaus zu erfolgen hat.			96,00 €**
7.	Von den örtlichen Vereinen zu zahlende gesamte Benutzungsgebühr bei			
	a) bei Tanz- und sonst. Vergnügungsveranstaltungen (ohne Geschirr)	1 Tg.	pauschal	113,00 €**
		2 Tg.	pauschal	175,00 €**
	b) Cafeteria (ohne Bürgerhalle)	pauschal		45,00 €**
	c) Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsräume bei gleichzeitiger Nutzung der Bürgerhalle und der Nebenräume neben der Hallenbenutzungsgebühr im Rahmen einer Sportwerbewoche			125,00 €**
	d) im Rahmen von Tanz in der Bürgerhalle			57,00 €**
8.	Pauschale Benutzungsgebühr inkl. Strom, Heizung und Reinigung bei Nutzung durch örtl. Gruppen (Kaffeenachmittag)		pauschal	a) 20,00 €**
			pauschal	b) 11,00 €**
9.	Gesamte Benutzungsgebühr im Rahmen von überörtlichen Ausstellungen Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsräume bei gleichzeitiger Nutzung der Bürgerhalle und der Nebenräume neben der Hallenbenutzungsgebühr	pauschal		136,00 €**

Hinweise:

- a) Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Positionen sind mehrwertsteuerpflichtig. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
Die mit einem Doppelsternchen (**) kenntlich gemachten Beträge sind pauschal mit 10 % zu besteuern.
Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- b) Maximale Belegungszahl für Sitzplätze an Tischen = 90 Personen.

Bürgerhalle Holzhausen II

pro Veranstaltung

1. Benutzungsgebühr einschl. Reinigung, Strom, Heizung		
- Tanzveranstaltungen von Vereinen und Organisationen		1.096,00 €**
- sonstige Veranstaltungen ohne Tanz	1.543,00 €	791,00 €**
- Ausstellungen pp.	1.537,00	791,00 €**
2. Von den örtlichen Vereinen zu zahlende gesamte Benutzungsgebühr		
a) bei Tanzveranstaltungen	pauschal	548,00 €**
b) bei 2 Tanzveranstaltungen	pauschal	865,00 €**
c) bei 1 Discoververanstaltung	pauschal	1.040,00 €**
d) bei 2 Discoververanstaltungen hintereinander	pauschal	1.735,00 €**
e) bei Ausstellungen (Vereinsausstellungen einschl. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume/Cafeteria)	pauschal	316,00 €**
f) bei Ausstellungen (Vereinsausstellungen einschl. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume/Tanz)	pauschal	435,00 €**
g) bei 2-tägiger Nutzung (1 Tag Tanzveranstaltung, 1 Tag sonstige Veranstaltung, z. B. kultureller Abend)	pauschal	695,00 €**

Hinweise:

Die mit einem Doppelsternchen (**) kenntlich gemachten Beträge sind pauschal mit 10 % zu besteuern. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Gymnastikhalle Südhemmern

pro Benutzungstag

1.	Von den örtlichen Vereinen zu zahlende gesamte Benutzungsgebühr für die Gymnastikhalle mit Nebenräumen bei			
	- Tanz (ohne Geschirr)	1 Tag	pauschal	130,00 €**
		2 Tage	pauschal	203,00 €**
	- sonstige Veranstaltungen	1 Tag	pauschal	50,00 €**
2.	Im Rahmen von Vereinsausstellungen			
	- Ausstellungen der örtlichen Vereine		pauschal	113,00 €**
	- Ausstellungen von überörtlichen Ausrichtern		pauschal	153,00 €**
3.	Cafeteria			45,00 €**
4.	Strom		nach dem tatsächlichen Verbrauch *	

Hinweise:

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Positionen sind mehrwertsteuerpflichtig. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Die mit einem Doppelsternchen (**) kenntlich gemachten Beträge sind pauschal mit 10 % zu besteuern. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Gemeinschaftsräume Südhemmern

		pro Benutzungstag	
<hr/>			
1.	Benutzungsgebühr für die Unterhaltung, Bewirtschaftung, Küchenbenutzung, Reinigung usw.		90,00 €
2.	Strom	nach dem tatsächlichen Verbrauch *	
3.	Heizung (pauschal während der Heizperiode)		17,00 €
4.	Gebühr für das gemeinde- eigene Geschirr	pro Person	0,35 € *
5.	Verleih von Geschirr außer Haus	pro Person	1,15 € *
<hr/>			
6.	Von den örtlichen Vereinen zu zahlende gesamte Benutzungsgebühr bei		
	Tanz- und sonst. Vergnügungs- Veranstaltungen (ohne Geschirr)	1 Tag 2 Tage	pauschal pauschal
			62,00 €** 102,00 €**
7.	Cafeteria		45,00 €**
8.	Pauschale Benutzungsgebühr inkl. Strom, Heizung und Reinigung bei Nutzung durch örtl. Gruppen (Kaffeenachmittag)		pauschal 11,00 €**

Hinweise:

- a) Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Positionen sind mehrwertsteuerpflichtig. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die mit einem Doppelsternchen (**) kenntlich gemachten Beträge sind pauschal mit 10 % zu besteuern. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- b) Maximale Belegungszahl für Sitzplätze an Tischen = 35 Personen.

Müllerhaus Südhemmern

	a) Gesamtgebäude	e) Gruppenraum I (Scheune)+
	b) Hauptgebäude	f) Toiletten
	c) Deele	
	d) Gruppenraum II (Kammerfach)+	
1. Benutzungsgebühr für die Unterhaltung, Bewirtschaftung, Küchenben., Reinigung usw.	a) 305,00 € b) 232,00 € c) 180,00 €	d) 62,00 € e) 73,00 €
2. Strom	nach dem tatsächlichen Verbrauch *	
3. Heizung (pauschal während der Heizperiode)	a) 57,00 € b) 45,00 € c) 34,00 €	d) 17,00 € e) 17,00 €
4. Gebühr für das gemeindeeigene Geschirr (auch bei Doppelveranstaltungen)	pro Person	0,35 € *
5. Verleih von Geschirr außer Haus	pro Person	1,15 € *
6. Verleih von Tischdecken	pro Stück	3,00 € *
7. Gesamte Benutzungsgebühr anl. einer Beerdigung (einschl. Reinigung, Heizung usw.) (ohne Geschirr), wobei der Auf- und Abbau der Bestuhlung durch das Trauerhaus zu erfolgen hat.		107,00 € **
8. Gesamte Benutzungsgebühr anl. einer Eheschließung (einschl. Reinigung, Heizung usw.) (ohne Geschirr), wobei der Auf- und Abbau der Bestuhlung durch die Gastgeber zu erfolgen hat.		75,00 €
9. Von den örtlichen Vereinen zu zahlende gesamte Benutzungsgebühr bei Tanz- und sonst. Vergnügungsveranstaltungen (ohne Geschirr)	a) 1 Tag pauschal a) 2 Tage pauschal b) 1 Tag pauschal b) 2 Tage pauschal c) 1 Tag pauschal c) 2 Tage pauschal d) 1 Tag pauschal d) 2 Tage pauschal e) 1 Tag pauschal e) 2 Tage pauschal	243,00 €** 367,00 €** 192,00 €** 294,00 €** 170,00 €** 243,00 €** 57,00 €** 90,00 €** 68,00 €** 107,00 €**
10. Cafeteria		45,00 €**
11. Pausch. Benutzungsgebühr inkl. Strom, Heizung und Reinigung bei Nutzung durch örtl. Gruppen (Kaffeenachmittag)	a) 50,00 €** b) 40,00 €** c) 30,00 €**	d) 11,00 €** e) 11,00 €**
12. Nutzung durch den Mühlenverein	Gesamtgebäude Hauptgebäude Deele Kammerfach	a) 79,00 €** b) 68,00 €** c) 62,00 €** d)
30,00 €**	Scheune nur Toiletten	e) 45,00 €** f) 17,00 €**

+) Bei Benutzung des Gruppenraumes I im Hauptgebäude und des Gruppenraumes II in der Scheune ist die Benutzung der Saaltheke nicht im Preis enthalten. Bei Benutzung der Saaltheke ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30,00 € zu zahlen.

Hinweise:

- a) Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Positionen sind mehrwertsteuerpflichtig. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die mit einem Doppelsternchen (**) kenntlich gemachten Beträge sind pauschal mit 10 % zu besteuern. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

- b) Maximale Belegungszahl für Sitzplätze an Tischen a) 144 Personen; b) 120 Personen;
c) 80 Personen; d) 30 Personen; e) 34 Personen.

Versammlungsraum Nordhemmern

pro Benutzungstag

1. Von den örtlichen Vereinen zu zahlende gesamte Benutzungsgebühr für den Versammlungsraum			
- Versammlung mit anschl. Bewirtung (ohne Geschirr)	1 Tag	pauschal	90,00 €**
	2 Tage	pauschal	140,00 €**
2. Im Rahmen von Vereinsausstellungen			
- Ausstellungen der örtlichen Vereine		pauschal	60,00 €**
- Ausstellungen von überörtlichen Ausrichtern		pauschal	100,00 €**
3. Cafeteria			
		pauschal	45,00 €**
4. Pauschale Benutzungsgebühr inkl. Strom, Heizung und Reinigung bei Nutzung durch örtl. Gruppen (Kaffeenachmittag)			
		pauschal	25,00 €**

Hinweise:

Die mit einem Doppelsternchen (**) kenntlich gemachten Beträge sind pauschal mit 10 % zu besteuern. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Dorfgemeinschaftshaus Oberlütbe

a) Gesamtgebäude
 b) großer Saal
 c) kleiner Saal +
 pro Benutzungstag

<hr/>			
1.	Benutzungsgebühr für die Unterhaltung, Bewirtschaftung, Küchenbenutzung, Reinigung usw.	a) b) c)	254,00 € 210,00 € 107,00 €
	Aufschlag für Küchenben. für die warme Zubereitung von Speisen vor Ort		170,00 €
2.	Polterabend nur in Verbindung mit einer Hochzeit (zwischen Polterabend und Hochzeit ist durch den Nutzer selbst eine Zwischenreinigung vorzunehmen) Die Benutzungsgebühr für die Hochzeit richtet sich nach der Inanspruchnahme des Gebäudes (siehe Ziffer 1)		367,00 €
3.	Strom	nach dem tatsächlichen Verbrauch *	
4.	Heizung (pauschal während der Heizperiode)	a) b) c)	57,00 € 45,00 € 30,00 €
5.	Gebühr für das gemeindeeigene Geschirr (auch bei Doppelveranstaltungen)	pro Person	0,35 € *
6.	Verleih von Geschirr außer Haus	pro Person	1,15 € *
7.	Gesamte Benutzungsgebühr anl. einer Beerdigung (einschl. Reinigung, Heizung usw.) (ohne Geschirr), wobei der Auf- und Abbau der Bestuhlung durch das Trauerhaus zu erfolgen hat.		107,00 €**
<hr/>			
8.	Von den örtlichen Vereinen zu zahlende gesamte Benutzungsgebühr bei Tanz- und sonst. Vergnügungsveranstaltungen (ohne Geschirr)	a) 1 Tag a) 2 Tage b) 1 Tag b) 2 Tage c) 1 Tag c) 2 Tage	pauschal 180,00 €** pauschal 305,00 €** pauschal 153,00 €** pauschal 243,00 €** pauschal 113,00 €** pauschal 180,00 €**
9.	2-tägige Nutzung durch Geflügelverein (1 Tag Tanz, 1 Tag Cafeteria)		pauschal 226,00 €**
10.	Im Rahmen einer Sportwerbewoche pp. (ohne Stromkosten)	a) mit Zelt a) ohne Zelt b) mit Zelt b) ohne Zelt c) mit Zelt c) ohne Zelt	305,00 €** 542,00 €** 243,00 €** 424,00 €** 180,00 €** 305,00 €**
11.	Cafeteria		45,00 €**
12.	Pauschale Benutzungsgebühr inkl. Strom, Heizung und Reinigung bei Nutzung durch örtl. Gruppen (Kaffeenachmittag)	pauschal pauschal pauschal	a) 50,00 €** b) 40,00 €** c) 23,00 €**

Hinweise:

- a) Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Positionen sind mehrwertsteuerpflichtig. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die mit einem Doppelsternchen (**) kenntlich gemachten Beträge werden pauschal mit 10 % besteuert.
- b) Maximale Belegungszahl für Sitzplätze an Tischen = 150 Personen (Gesamtgebäude), kleiner Saal = 40 Personen, großer Saal = 110 Personen
 +) Bei Benutzung des kleinen Saales ist in der Benutzungsgebühr nur die Benutzung der Durchreiche vom Nebenraum (Teeküche) als Theke enthalten. Bei Benutzung der Saaltheke ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 45,00 € zu zahlen.

Bürgerhaus Rothenuffeln

a) Gesamtgebäude b) großer Saal
c) kleiner Saal d) Flur (einschl. Theke)
pro Benutzungstag

1.	Benutzungsgebühr für die Unterhaltung, Bewirtschaftung, Küchenbenutzung, Reinigung usw. nur Flur (einschl. Theke)	a) b) c) d)	260,00 € 215,00 € 147,00 € 102,00 €
2.	Polterabend nur in Verbindung mit einer Hochzeit (zwischen Polterabend und Hochzeit ist durch den Nutzer selbst eine Zwischenreinigung vorzunehmen) Die Benutzungsgebühr für die Hochzeit richtet sich nach der Inanspruchnahme des Gebäudes (siehe Ziffer 1)		367,00 €
3.	Strom	nach dem tatsächlichen Verbrauch *	
4.	Heizung (pauschal während der Heizperiode)	a) b) c) d)	57,00 € 50,00 € 34,00 € 17,00 €
5.	Gebühr für das gemeindeeigene Geschirr (auch bei Doppelveranstaltungen)	pro Person	0,35 € *
6.	Verleih von Geschirr außer Haus	pro Person	1,15 € *
7.	Gesamte Benutzungsgebühr anl. einer Beerdigung (einschl. Reinigung, Heizung usw.) (ohne Geschirr), wobei der Auf- und Abbau der Bestuhlung durch das Trauerhaus zu erfolgen hat.		107,00 €**
8.	Von den örtlichen Vereinen zu zahlende gesamte Benutzungsgebühr bei Tanz- und sonst. Vergnügungsveranstaltungen (ohne Geschirr)	a) 1 Tag a) 2 Tage b) 1 Tag b) 2 Tage c) 1 Tag c) 2 Tage d) 1 Tag d) 2 Tage	pauschal 192,00 €** pauschal 305,00 €** pauschal 153,00 €** pauschal 243,00 €** pauschal 113,00 €** pauschal 180,00 €** pauschal 62,00 €** pauschal 90,00 €**
9.	Cafeteria		45,00 €**
10.	Pauschale Benutzungsgebühr inkl. Strom, Heizung und Reinigung bei Nutzung durch örtl. Gruppen (Kaffeenachmittag)	pauschal pauschal pauschal	a) 50,00 €** b) 45,00 €** c) 23,00 €**

Im Rahmen von Vereinsausstellungen der örtlichen Vereine in den Gemeinschaftsräumen

- Benutzung des Bürgerhauses bei zweitägiger Nutzung (1 Tag Tanz, 1 Tag Cafeteria) 215,00 €**
- Benutzung des Bürgerhauses bei zweitägiger Nutzung (1 Tag Verlosung, 1 Tag Cafeteria/ 2 Tage Cafeteria) 79,00 €**
- Benutzung des Vorraumes des Bürgerhauses bei zweitägiger Nutzung (Cafeteria/Ausschank/Verlosung) 34,00 €**

Hinweise:

- a) Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Positionen sind mehrwertsteuerpflichtig. Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
Die mit einem Doppelsternchen (**) kenntlich gemachten Beträge sind pauschal mit 10 % zu besteuern.
Auf diese Beträge wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- b) Maximale Belegungszahl für Sitzplätze an Tischen = 170 Personen (Gesamtgebäude);
kleiner Saal = 40 Personen, großer Saal = 100 Personen, Flur = 30 Personen.